

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,  
der Gemeinde Bösel,  
der Gemeinde Cappeln,  
der Gemeinde Emstek,  
der Gemeinde Essen,  
der Gemeinde Garrel,  
der Gemeinde Lastrup,  
der Gemeinde Lindern,  
der Stadt Lönningen,  
der Gemeinde Molbergen,  
der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

**(Heranziehungsvereinbarung – WoGG)**

## **Präambel**

Nach § 3 Abs.1 Nr.7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 297) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständig zur Durchführung des Wohngeldgesetzes. Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

Im Bemühen um eine bürgerfreundliche Verwaltung und ortsnahe Aufgabenerledigung vereinbaren der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem WoGG selbstständig wahrnehmen.

Die Städte und Gemeinden werden mit der Heranziehung verantwortliche Aufgabenträger.

Aufgrund des § 3 Abs.2 AllgZustVO-Kom i.V.m. § 8 Abs.1 Nds. AG SGB XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – WoGG) geschlossen:

### **§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung**

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach dem WoGG und alle den damit einhergehenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bearbeitung des Rechtsweges. Weiterhin gehören alle sonstigen mit der Wohngeldsachbearbeitung zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten zu den Aufgaben im Rahmen dieser Heranziehungsvereinbarung. .

### **§ 2 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)**

1. Bei der Durchführung des WoGG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis. Die Weisungen des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
3. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.

4. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.
5. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen
6. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
7. Innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist die Stadt oder Gemeinde örtlich zuständig, in der der Antragsteller seine Hauptwohnung hat.

### **§ 3 Kostenerstattung**

Die Personal- und Sachkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 175 € pro Leistungsfall nach dem WoGG und Jahr erstattet.

Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Die Vereinbarung tritt gem. § 3 Abs.2 AllgZustVO-Kom automatisch außer Kraft, wenn die Heranziehungsvereinbarung SGB XII außer Kraft tritt.

Cloppenburg, den     .2011

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönningen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister